



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

2 R 28/24p

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht
durch den Senatspräsidenten [REDACTED] (Vorsitzender)
sowie die Richterin [REDACTED] und den Kommerzial-

hätten. Mit der Zusage der Übernahme liege somit auch ein konstitutives Anerkenntnis der Beklagten vor. Zudem hafteten die Beklagten aufgrund des kollusiven Zusammenwirkens im Rahmen einer Scheinkonstruktion als Mittäter deliktisch wegen absichtlicher und sittenwidriger Schädigung nach § 1295 Abs 2 ABGB, da sie durch Täuschungshandlungen zumindest mit bedingtem Vorsatz die Klägerin dazu verleitet hätten, der Vertragsübernahme zuzustimmen. Die

Rechtswidrigkeit des Handelns ergebe sich insbesondere auch aus dem vorsätzlichen Verschweigen, dass der Totalverlust aller Investments mit der Umstellung unweigerlich eintrete.

genforderung der Beklagten nicht zu Recht besteht.“

1.2. Die Vertragsbedingungen der Vereinbarung zwischen der Klägerin und ihrer ursprünglichen Vertragspartnerin, der Lyoness Europe AG, sind somit intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und einer freien Einwilligung in den Vertrag iSd § 869 ABGB entgegen stehend (OLG Wien 1 R 144/21k; 1 R 116/21t; 33 R 102/20t; OLG Linz 1 R 88/22z; OLG Graz 5 R 33/22w). Überdies liegt ein verbotenes Schneeball- oder Pyramidensystem vor, zumal gem § 2 Abs 2 Anhang Z 14 UWG und § 879 ABGB ein System sittenwidrig ist, bei dem der Verbraucher die Möglichkeit vor Augen hat, eine Vergütung zu erzielen, die überwiegend durch das Einführen neuer Verbraucher in ein solches System und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Produkten zu erzielen ist. Der Vertrag zwischen der Klägerin und der